

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



57. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 21. 6.2002

18.b Stück

Studienplan für das Diplomstudium Musikwissenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz

Laut Beschluss der Studienkommission vom 11.2.2002, in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission vom 15. 5. 2002

§ 1. Gestaltung des Studiums und allgemeine Bildungsziele

Die Gestaltung des Studiums orientiert sich an den in § 3 UniStG festgelegten Zielen, insbesondere an der Freiheit von Wissenschaft und Lehre, der Lernfreiheit sowie der Verbindung von Forschung und Lehre. Die Lehre selbst ist vorwiegend forschungsgeleitet und orientiert sich am Profil des Instituts sowie an der interdisziplinären Einbindung in die universitären Fächer.

Das Studium der Musikwissenschaft ist ein wissenschaftliches Studium, das zugleich der Berufsvorbereitung dient. Es orientiert sich inhaltlich an übergreifenden Problemstellungen und methodisch an den allgemeinen gegenstandsrelevanten wissenschaftlichen Erschließungs- und Interpretationstechniken. Im Studium werden in exemplarischer Weise grundlegende Kenntnisse und Methoden der Wissenserweiterung vermittelt, welche als Basis zur selbstständigen Problemerkennung und -lösung dienen. Das Studium besteht nicht nur aus dem Besuch der Lehrveranstaltungen, sondern ist zu einem erheblichen Teil auch individuelles Selbststudium.

Gegenstände der Musikwissenschaft sind die Geschichte der europäischen Musik und ihres historischen Kontexts, also ihrer Kultur- und Sozialgeschichte (*historische Musikwissenschaft*), die nicht-europäische Musik und nicht-artifizielle europäische Musik (*Musikethnologie*) und die akustischen und psychoakustischen Grundlagen der Musik sowie ihre psychologischen und soziologischen Funktionen (*systematische Musikwissenschaft*).

Nach einer Einführung in alle drei Gegenstandsbereiche der Musikwissenschaft, die der Orientierung dient, besteht das weitere Studium des Fachs in Graz aus der Vermittlung von Grundlagen zweier Pflichtfächer dieser Gegenstandsbereiche, die zusammen die Pflichtfachgruppe bilden, an der Karl-Franzens-Universität Graz aus dem Studium der Grundmodule der beiden Pflichtfächer *historische Musikwissenschaft* und *systematische Musikwissenschaft*. Im Verlauf des Studiums ist eine weitere Spezialisierung vorgesehen: Nach der Wahl eines Pflichtfaches ist dieses zunächst im Erweiterungsmodul, danach im Vertiefungsmodul zu studieren. Im gewählten Pflichtfach ist schließlich die Diplomarbeit abzufassen.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Musik in all ihren Erscheinungsformen als Kultur- und Volksgut, als Wirtschaftsfaktor wie als Gebrauchsgegenstand und psychologische Wirkungsgröße schafft ein Bewusstsein für Musik wie ihre Wissenschaft als Teil der Gesellschaft.

1.1 Qualifikationsprofil

Das Studium der Musikwissenschaft zielt auf eine wissenschaftliche Berufsvorbildung. Die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums sollen über umfassende Kenntnisse der historischen Musikwissenschaft bzw. systematischen Musikwissenschaft verfügen und in der Lage sein, sich selbstständig fachliche Informationen beschaffen und diese beurteilen zu können. Auf Grund dieser gewonnenen Informationen sollen sie befähigt sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und diese wissenschaftliche Tätigkeit für die Berufspraxis jeweils zu adaptieren und weiterzuentwickeln. Als Voraussetzung der kritischen Bewertung von Musik und ihrer Wissenschaft sollen die Absolventinnen und Absolventen zu einer gezielten Reflexion des eigenen kulturell geprägten persönlichen Zugangs angeleitet werden.

Das Qualifikationsprofil schließt darüber hinaus ein: die Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse in allgemeinverständlicher Form für ein breiteres Publikum aufzuarbeiten und mündlich wie schriftlich zu vermitteln, bibliographisch und dokumentarisch zu arbeiten sowie mit den zur Vermittlung wissenschaftlicher Sachverhalte und Erkenntnisse notwendigen technischen Medien umzugehen.

Damit bereitet das Studium der Musikwissenschaft auf die angestammten Bereiche der wissenschaftlich fundierten Einführung zum besseren Verstehen von Musik sowie auf die Reflexion von Musik und ihrer Interpretation für eine breite Öffentlichkeit in den Print- und elektronischen Medien vor. Dabei finden alle Bereiche der Musikkultur (wie z.B. das Konzert- und Theaterwesen wie die erweiterten Erscheinungsweisen und Aufführungspraktiken der Neuen Musik) Berücksichtigung.

Mit den elektronischen und den Neuen Medien erwachsen neue Berufsfelder, die Musik nicht nur vermitteln, sondern Musik als funktionale Größe verwenden, insofern als sie gezielt ihre psychologische Wirkung und soziale Funktion für außermusikalische Belange gebrauchen; dies schließt den Bereich Popular-Musik ein.

1.2 Zulassungsbedingungen und Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung sind die im § 35 UniStG festgelegten Bestimmungen. Darüber hinaus gibt es keine besonderen Studienvoraussetzungen für das Fach Musikwissenschaft. Wünschenswert ist ein grundsätzliches Interesse an der Musik in allen ihren Erscheinungsformen bzw. als akustisches, psychologisches und soziologisches Phänomen. Praktische musikalische Fähigkeiten begünstigen das Studium, sind aber nicht unbedingt erforderlich.

1.3 Sprachkenntnisse und Auslandssemester

Für das Studium der Musikwissenschaft ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (BGBl. II Nr. 44/1998 in der geltenden Fassung) für Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie zur Berufsreifepfung eine Zusatzprüfung aus Latein vor dem Abschluss des ersten Studienabschnitts abzulegen. Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer Höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht worden ist.

Ein effektives und erfolgreiches Studium der Musikwissenschaft setzt zudem eine gute Beherrschung der englischen Sprache voraus. Empfehlenswert sind darüber hinaus (und je nach Studienschwerpunkt) passive Kenntnisse in mindestens einer weiteren europäischen Sprache. Soweit der Gegenstand der Diplomarbeit einschlägige Fremdsprachenkenntnisse voraussetzt, sind diese zu erwerben.

Ausdrücklich wird empfohlen, innerhalb des 2. Studienabschnitts mindestens ein Auslandssemester zu absolvieren! Es wird auf die bestehenden Studienaustauschprogramme des Instituts hingewiesen.

§ 2. Dauer und Gliederung des Studiums

Im Diplomstudium Musikwissenschaft sind insgesamt 100 SeSt erfolgreich zu absolvieren; davon entfallen 68 SeSt auf die Fächer der Pflichtfachgruppe und 32 SeSt auf freie Wahlfächer gemäß § 13, Absatz 4 Z. 6 UniStG. Die Mindeststudiedauer beträgt 8 Semester. Der Studienplan legt hinsichtlich der Art und des Umfangs des Studiums nur ein Mindestmaß fest; es wird empfohlen, dieses Minimum durch den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen zu ergänzen.

2.1 Beratungsgespräche zum Studienverlauf

Im Hinblick auf die freien Wahlfächer und den Verlauf des Studiums der Pflichtfächer werden den Studierenden Beratungsgespräche mit einer/m der hauptamtlich tätigen Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer des Instituts am Beginn (d.h. innerhalb der Inskriptionsfrist) des ersten, an den Wahlpunkten des Studienverlaufs im dritten und fünften Semester empfohlen. Die Beratungsgespräche zur Planung der Diplomarbeit im siebten Semester sollen sinnvollerweise mit einer/m am Institut für Musikwissenschaft hauptamtlich tätigen Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer geführt werden, die/der das gewählte Hauptpflichtfach vertritt und über eine Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis e UOG 1993 verfügt sowie nach § 61 Abs. 4 UniStG zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt ist.

2.2 Lehrveranstaltungsarten

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen mit primärem Vortragscharakter, bei denen die Studierenden die Möglichkeit zur Diskussion des vorgetragenen Stoffes haben.

Die nachfolgend genannten Lehrveranstaltungsarten setzen im Gegensatz zu Vorlesungen die aktive mündliche und gegebenenfalls schriftliche Teilnahme der Studierenden voraus. Die Teilnehmerzahl der Studierenden ist aus didaktischen Gründen mit 35 beschränkt:

Praktika (PR) dienen der Einführung in musikwissenschaftliche Arbeitsmittel und Arbeitstechniken und in berufsspezifische Anwendungen musikwissenschaftlicher Kenntnisse anhand konkreter Aufgabenstellungen.

Übungen (UE) dienen dem Erwerb von Fertigkeiten und der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden mit forschungspraktischen Zielsetzungen im Sinne eines aktiven Lernens.

Proseminare (PS) sind Vorstufen für Seminare. Sie dienen der Einübung in das wissenschaftliche Arbeiten (inklusive der mündlichen wie schriftlichen Darstellung einzelner, selbstständig zu erarbeitender begrenzter Stoffbereiche).

Seminare (SE) dienen der Erarbeitung und Reflexion spezieller wissenschaftlicher Frage- und Problemstellungen bzw. der Durchführung experimenteller Arbeiten, die schriftlich und mündlich in geeigneter Weise dargestellt werden. In der Regel ist eine Seminararbeit abzufassen.

Forschungskolloquien (FK) richten sich vor allem an jene Studierenden, die ihre Diplomarbeit erarbeiten, aber auch an fortgeschrittene Studierende im Allgemeinen, und bieten die Möglichkeit, Fragestellungen und Methoden der jeweiligen Arbeit zu diskutieren. Gegebenenfalls können Forschungskolloquien auch thematisch gebundene Lehrveranstaltungen sein, die der Diskussion neuester Forschungsansätze dienen.

2.3 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte.

Zur besseren Orientierung der Studierenden werden die im Folgenden genannten Themenkategorien mit einer Ordnungsnummer versehen, deren erste Ziffer (1,2,3,4) die Zugehörigkeit zum jeweiligen Studienmodul anzeigt. Anhand dieser Ordnungsnummern werden in den kommentierten Semester-Vorlesungsverzeichnissen die Lehrveranstaltungen den im Studienplan ausgewiesenen Themenkategorien zugeordnet.

§ 3. Studienabschnitte

3.1. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt umfasst die 2-semesterige Studieneingangsphase mit 20 SeSt und das 2-semesterige Grundstudium mit 24 SeSt. Das im Laufe des Studiums verpflichtend vorgesehene musikwissenschaftliche Praktikum ist vorzugsweise im ersten Studienabschnitt zu absolvieren.

In der **Studieneingangsphase** sind insgesamt 20 SeSt zu absolvieren, die einerseits durch die Vorstellung des Gesamtfachs und andererseits durch die Vorstellung der Forschungsschwerpunkte des Instituts eine Orientierungshilfe für die spätere Bildung von Studienschwerpunkten bietet und die Voraussetzung für den zweiten Studienabschnitt ist. Die 20 SeSt der Studieneingangsphase setzen sich wie folgt zusammen:

Musikwissenschaft
101 VO Einführung in die Musikwissenschaft (2 SeSt)
102 UE Einführung in musikwissenschaftliche Arbeitstechniken und Arbeitsmittel (2 SeSt)
103 UE Allgemeine Musiklehre (2 SeSt)
104 PS Horizonterweiterndes Musikhören (2 SeSt)
105 PS Einführung in die Historische Musikwissenschaft (2 SeSt)
106 PS Einführung in die Systematische Musikwissenschaft (2 SeSt)
107 PS Einführung in die Musikethnologie (2 SeSt)
108 UE Tonsatz (2 SeSt)
109 UE Gehörbildung und Transkription (2 SeSt)
110 UE Einführung in die musikalische Akustik und Psychoakustik (2 SeSt)

Die 24 SeSt der Grundstudien in den entsprechenden **Grundmodulen** in derzeit historischer und systematischer Musikwissenschaft setzen sich wie folgt zusammen:

<i>Historische Musikwissenschaft</i>	<i>Systematische Musikwissenschaft</i>
201(h) PS Notationskunde (2 SeSt)	211(s) VO Psychoakustik und Musikwahrnehmung (2 SeSt)
202(h) PS Kompositionstechniken (2 SeSt)	212(s) PS Systematisch-musikwissenschaftliche Methoden (2 SeSt)
203(h) PS Kompositionsgeschichte und Musikanalyse (2 SeSt)	213(s) PS Musikpsychologie (2 SeSt)
204(h) VO Musikgeschichte nach Epochen (2 SeSt)	214(s) VO Musiksoziologie (2 SeSt)
205(h) VO Musikgeschichte nach Gattungen (2 SeSt) Diese Vorlesung kann durch eine weitere Vorlesung 206(h) ersetzt werden.	215(s) SE Instrumentales Musizieren (2 SeSt)
206(h) VO Kultur- und Sozialgeschichte (2 SeSt) oder Interdisziplinäres Thema (2 SeSt)	216(s) VO Musik, Technologie und Medien (2 SeSt) oder Interdisziplinäres Thema (2 SeSt)

Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 4 SeSt können aus dem zweiten Studienabschnitt vorgezogen werden.

3.2 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt (bestehend aus dem fünften bis achten Semester) dient der Erweiterung (im fünften und sechsten Semester) und Vertiefung (im siebten und achten Semester) eines Hauptpflichtfaches aus der im 3. Semester des 1. Studienabschnitts gewählten Pflichtfachgruppe. Er dient insbesondere in der Vertiefungsphase der Vorbereitung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit und zur selbständigen Abfassung der Diplomarbeit. Es sind insgesamt 22 SeSt zu absolvieren: 10 SeSt. umfasst das entsprechende Erweiterungsmodul des gewählten Pflichtfaches.

8 SeSt. das entsprechende Vertiefungsmodul. 4 SeSt. Forschungskolloquien dienen der Betreuung der Diplomarbeit.

Grundsätzliche Eingangsvoraussetzung für alle SE ist die erfolgreiche Absolvierung der UE "Einführung in musikwissenschaftliche Arbeitstechniken und Arbeitsmittel" (**102**) sowie die Absolvierung des zum jeweiligen Pflichtfach gehörigen "Einführungs"-PS (**105** bzw. **106**).

Die Lehrveranstaltungen in den **Erweiterungsmodulen** der Pflichtfächer gliedern sich in Themenkategorien entsprechend der folgenden Aufzählung.

<i>Historische Musikwissenschaft</i>	<i>Systematische Musikwissenschaft</i>
301(h) SE Editionsgeschichte, -technik, Aufführungspraxis, physikalische Quellenanalyse (2 SeSt)	311(s) SE Kognition musikalischer Strukturen (2 SeSt)
302(h) SE Vokalmusik (2 SeSt)	312(s) SE Musik und Körper (2 SeSt)
303(h) SE Instrumentalmusik (2 SeSt)	313(s) VO Soziologie der Populärmusik (2 SeSt)
304(h) VO Oper und Musiktheater (2 SeSt)	314(s) SE Emotion, Bedeutung, Ästhetik (2 SeSt)
305(h) SE Historische Musiktheorie (2 SeSt)	315(s) SE Strukturierungs- und Improvisationstechniken (der Populärmusik) (2 SeSt)

Die **Vertiefungsmodule** der Pflichtfächer (bestehend aus dem siebten und achten Semester) sind didaktisch nicht nur durch die vorrangig seminaristische Orientierung Vorbereitung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit und zur selbstständigen Abfassung der Diplomarbeit aus dem Gebiet des Hauptpflichtfachs. Insgesamt ist dieses Modul durch ein angeleitetes Selbststudium geprägt, d.h. die Studierenden erarbeiten sich, unterstützt durch die Anleitung der Lehrenden, auch selbstständig Themenbereiche.

In diesem Studienmodul, in dem in der Lehre auch verstärkt die Forschungsgebiete der Universitätslehrer des Instituts zum Tragen kommen, sind insgesamt 8 SeSt zu absolvieren:

<i>Historische Musikwissenschaft</i>	<i>Systematische Musikwissenschaft</i>
401(h) SE Editionsgeschichte, -technik, Aufführungspraxis, physikalische Quellenanalyse (2 SeSt)	411(s) SE Kognition musikalischer Strukturen (2 SeSt)
402(h) SE Vokalmusik (2 SeSt)	412(s) SE Musik und Körper (2 SeSt)
403(h) SE Instrumentalmusik (2 SeSt)	413(s) VO Soziologie der Populärmusik (2 SeSt)
404(h) VO Oper und Musiktheater (2 SeSt)	414(s) SE Emotion, Bedeutung, Ästhetik (2 SeSt)

Für Studierende des Hauptpflichtfachs Systematische Musikwissenschaft ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, welche die Durchführung eines Experiments zum Gegenstand hat, obligatorisch.

- 4 SeSt FK (historische Musikwissenschaft: **405(h)**, **406(h)**; systematische Musikwissenschaft: **415(s)**, **416(s)**)

§ 4. Praxis

Im Verlauf des Studiums ist musikwissenschaftliche Praxis nach § 9 UniStG im Ausmaß von mindestens 2 Wochen zu absolvieren. Im Rahmen dieser facheinschlägigen externen Praxis sollen die Studierenden Einblick in musikwissenschaftliche berufspraktische Tätigkeiten außerhalb der Universität gewinnen. Diese Praxis kann nach Genehmigung durch den/die Vorsitzende(n) der Studienkommis-

sion durch die Teilnahme an einem größeren musikwissenschaftlichen Arbeitsprojekt, soweit es berufspraktische Relevanz hat, ersetzt werden.

Im Laufe des Studiums ist ebenfalls ein internes musikwissenschaftliches Praktikum (111) im Ausmaß von 2 SeSt. zu absolvieren, das je nach gewähltem Pflichtfach und je nach Angebot ein historisch bzw. systematisch musikwissenschaftliches Praktikum zu sein hat.

§ 5. Empfehlungen zu den freien Wahlfächern

Freie Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind. Die Studierenden haben freie Wahlfächer im Ausmaß von 32 SeSt. zu absolvieren.

Empfohlen werden insbesondere (strukturierte) Wahlfachbündel, die die Musikwissenschaft in ihrer Interdisziplinarität allgemein umrahmen oder solche, die die Teilbereiche methodisch und inhaltlich vertiefen und/oder innerhalb dieser Teilbereiche weitere Spezialisierungen erlauben bzw. berufsvorbereitenden Charakter besitzen.

Die Studienkommission der Musikwissenschaft verpflichtet sich entsprechende Module aus dem jeweiligen Angebot zumindest der Grazer Universitäten als Orientierungshilfe bereitzustellen; es besteht auch die Verpflichtung darin, das eigene Lehrveranstaltungsangebot in strukturierter Form für die Anwahl im Rahmen der freien Wahlfächer durch Studierende anderer Disziplinen anzubieten. Diese Orientierungs- und Vernetzungshilfen sind zumindest pro Studienjahr rechtzeitig hinsichtlich des Angebots zu aktualisieren und an den entsprechenden Stellen öffentlich zu machen.

Es wird empfohlen, die Wahl und gegebenenfalls Strukturierung entsprechender freier Wahlfächer in den Beratungsgesprächen zu besprechen.

Als **freie Wahlfächer** werden allgemein empfohlen:

- Lehrveranstaltungen an den Instituten der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der anglistischen, amerikanistischen, romanischen, slawistischen und germanistischen Literaturwissenschaft
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Fachs Geschichte
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kunstgeschichte
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Theologie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Philosophie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Archäologie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Klassische Philologie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Volkskunde und Kulturanthropologie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Soziologie
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Psychologie
- Lehrveranstaltungen aus medienwissenschaftlichen Studien, womöglich in strukturierter Form
- Lehrveranstaltungen aus kulturwissenschaftlichen Studien, womöglich in strukturierter Form
- Lehrveranstaltungen aus dem Fächerbündel "Kulturmanagement"
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Elektrotechnik-Toningenieur (TUG)
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Telematik
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Informatik
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Frauen- und Geschlechterforschung
- weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot musikwissenschaftlicher Themenkategorien

Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der

Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmässig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

§ 6. Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei diesen Lehrveranstaltungen werden die Studierenden am Beginn des Semesters von den Leitern/innen der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise über die Beurteilungskriterien, die erforderlichen schriftlichen Arbeiten sowie gegebenenfalls Abgabetermine informiert.

Die Studierenden sind berechtigt, als ungenügend beurteilte Prüfungen im ersten Studienabschnitt dreimal, im zweiten Studienabschnitt viermal zu wiederholen. Ab der dritten Wiederholung ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Prüfungen, bei denen die oder der angemeldete Studierende unentschuldigt fernbleiben, gelten als nicht bestanden. Lehrveranstaltungsprüfungen sind spätestens 6 Monate nach Ablauf des Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfand, zum erstenmal zu absolvieren.

Der erfolgreiche Besuch einer VO wird durch eine Prüfung bestätigt (Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 4, 26 UniStG), wobei der/die Lehrende im kommentierten Vorlesungsverzeichnis die Art dieser Prüfung (mündlich oder schriftlich) ankündigt.

PR, UE, PS, SE und FK sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Die Durchführung von Experimenten im Labor wie im Feld ist auch in Teamarbeit möglich. Die Leistung der einzelnen teilnehmenden Studierenden muss gesondert beurteilbar sein.

§ 7. Prüfungsordnung

Die **1. DIPLOMPRÜFUNG** schließt den ersten Studienabschnitt ab und erfolgt in Form von kumulativen Lehrveranstaltungsprüfungen. Die 1. Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn alle Pflicht-Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts mit positivem Prüfungserfolg absolviert wurden. Der Durchschnittswert der Bewertungen aller in der Einführungsphase absolvierten Lehrveranstaltungen mit dem Durchschnittswert aller in den je beiden Pflichtfächern absolvierten Lehrveranstaltungen ergibt gemittelt die Bewertungen in den beiden Pflichtfächern im ersten Diplomzeugnis; die Gesamtbeurteilung des ersten Studienabschnitts nach § 45 Abs. 3 UniStG ist dann der Mittelwert aus den Bewertungen in den beiden Pflichtfächern.

Die **2. DIPLOMPRÜFUNG** schließt den 2. Studienabschnitt ab und besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Voraussetzung des zweiten Prüfungsteils ist die positive Absolvierung aller Pflicht-Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts. Der zweite Teil besteht aus einer kommissionellen Prüfung von 60 Minuten Dauer über das Hauptpflichtfach, (wobei wahlweise 2 Prüfer Teilgebiete des Hauptpflichtfachs prüfen können). Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung ist die positive Absolvierung der 32 SeSt. freie Wahlfächer, der Nachweis über die positive Ablegung des ersten Teils der 2. Diplomprüfung, die Vorlage einer Bestätigung über die Absolvierung einer musikwissenschaftlichen Praxis gemäß § 4. (Praxis) dieses Studienplans, bzw. der Nachweis über die Teilnahme an einem entsprechenden Ersatz sowie die positive Bewertung einer nach § 61 UniStG abgefassten **Diplomarbeit**.

Gegenstand der kommissionellen Prüfung sind Inhalte und Methoden aus den Modulen des Hauptpflichtfachs. Bei der Beurteilung des Gesamterfolgs im 2. Studienabschnitt verhalten sich die Bewertung von Diplomarbeit und kommissioneller Fachprüfung wie 2:1. Der Titel der Diplomarbeit und ihre Benotung sind im Diplomprüfungszeugnis zu nennen.

§ 8. Bemessung der Studienleistung nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Die ECTS-Punktzahlen bewerten den relativen studentischen Arbeitsaufwand für die einzelnen Lehrveranstaltungsarten.

In diesem Studienplan entspricht 1 SeSt VO 1,5 ECTS-Credits, 1 SeSt PR, PS, UE oder FK 2,0 ECTS-Credits, und 1 SeSt SE 2,5 ECTS-Credits. Das heißt, dass eine 2stündige VO 3 ECTS-Credits, ein/e 2stündige PR, PS, UE oder FK 4 ECTS-Credits und ein 2stündiges SE 5 ECTS-Credits entspricht.

Die Diplomarbeit wird mit 30 ECTS-Credits bewertet.

§ 9. Übergangsbestimmungen

Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplanes sind die Studierenden berechtigt, die das Studium der Musikwissenschaft nach einem früheren Studienplan begonnen haben, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer (je 4 Semester) zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind die Studierenden grundsätzlich berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Abgelegte Prüfungen nach dem Studienplan in der Fassung vom 6. 3. 1995 sind auf der Grundlage der als Anlage zum vorliegenden Studienplan beschlossenen Äquivalenzlisten für den neuen Studienplan anzuerkennen.

§ 10. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt gemäß § 16 Abs. 2 UniStG nach Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz mit dem 1. Oktober 2002 in Kraft.